

Satzung

des Schulvereins Gusterath-Pluwig e.V.

zuletzt geändert durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung
vom 04. Dezember 2019;
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Trier unter der
Registriernummer 14VR1978

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Gusterath-Pluwig e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Gusterath.

§ 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Grundschule Gusterath-Pluwig ideell zu unterstützen,
2. der Grundschule Gusterath-Pluwig durch die Zuführung finanzieller Mittel gezielte Maßnahmen zum Wohle der Schüler zu ermöglichen,
3. die Verbesserung der schulbaulichen Gegebenheiten der Grundschule Gusterath-Pluwig zu unterstützen,
4. Schulpartnerschaften zu gründen und zu pflegen.

§ 3 (Verwendung der Mittel)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Ein besonderes Aufnahmeverfahren findet nicht statt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich ist,
 - b. mit der Auflösung des Vereins,
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur auf schriftlichen Antrag mit Zweidrittelmehrheit des Vorstands erfolgen. Vor dem endgültigen Ausschluss erhält das Mitglied eine schriftliche Mitteilung hierüber, gegen die es innerhalb von acht Tagen nach Zustellung Einspruch erheben kann. Gegen den Ausschluss von Mitgliedern ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 (Organe)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem nach § 8 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch schriftliche Benachrichtigung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer wenigstens zwei Wochen vor Versammlungstermin einberufen. Eine Einladung per E-Mail genügt der Schriftform. Die Einberufung hat jährlich wenigstens einmal, im Übrigen nach Bedarf, zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß nach der Satzung eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - d. der Schriftführerin/dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins. Für Entscheidungen gemäß § 2 Ziffer 2 bedarf er der Zustimmung des Beirats.

§ 9 (Beirat)

1. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gebildet.
2. Der Beirat besteht aus geborenen und gewählten Mitgliedern.
3. Geborene Mitglieder sind
 - a. die jeweilige Leiterin/der jeweilige Leiter der Grundschule Gusterath-Pluwig,
 - b. die Schulleitersprecherin/der Schulleitersprecher der Grundschule Gusterath-Pluwig,
 - c. die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden Gusterath und Pluwig. Drei weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10 (Mitgliedsbeitrag)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen/Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand und der Beirat mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von Zweidritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Gusterath, 04. Dezember 2019